



Dafür stehen wir ein

Der Basler Appell gegen Gentechnologie wurde 1988 in Basel anlässlich eines gentech-kritischen Kongresses gegründet. Er hat über 1'200 Mitglieder in der ganzen Schweiz und nochmals so viele SympathisantInnen. Wir setzen uns insbesondere für folgende Forderungen ein:

- keine Patente auf Leben
- keine Freisetzung von gentechnisch manipulierten Lebewesen
- keine genmanipulierten Lebensmittel
- keine gentechnischen Eingriffe beim Tier
- demokratische Kontrolle der Forschung in Gen- und Reproduktionstechnologie
- Mitbestimmung der Bevölkerung bei gentechnischen Grossprojekten
- keine gentechnische Auswahl und Genmanipulationen beim Menschen.

Der Basler Appell finanziert sich ausschliesslich durch Mitgliederbeiträge und Spenden – herzlichen Dank!



Cartoon: Gerhard Mester

Informationsplattform zur Nanotechnologie

Das hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat eine neu überarbeitete Informationsplattform zur Nanosicherheit aufgeschaltet. Die Plattform dokumentiert Regulierungen und Standards, vermittelt Informationen zum Umgang mit Nanomaterialien, stellt Projekte im Bereich Nanotechnologie vor und berichtet über aktuelle gesellschaftliche Diskussionen.

Zur Risikobewertung findet man die Rubriken Grundlagen, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Produktsicherheit. Dazu gehören auch Bewertungen der toxischen Potenziale von Nanomaterialien, Angaben zur Exposition von Mensch und Umwelt sowie zur Methodenentwicklung für die Erfassung von Nanomaterialien.
www.nano-sicherheit.de

Ich werde Mitglied beim Basler Appell und erhalte als Geschenk:

- | | |
|--|---|
| Kategorie/Jahresbeitrag | <input type="radio"/> «Jenseits der Blattränder. Eine Annäherung an Pflanzen», Hg. Florianne Koechlin |
| <input type="radio"/> Fr. 100.– normal Verdienende | oder |
| <input type="radio"/> Fr. 35.– Studierende, Lehrlinge, AHV, andere wenig Verdienende | <input type="radio"/> 1 kg BioBravo! Espresso |
- Ich abonniere den «Pressespiegel Gentechnologie» zum Preis von Fr. 35.– (Nichtmitglieder Fr. 60.–)

Ich bestelle:

- ... Ex. «Jenseits der Blattränder. Eine Annäherung an Pflanzen»
Hg. Florianne Koechlin, 237 Seiten, Fr. 28.80 inkl. Porto

Frau Herr

Vorname _____ Strasse _____

Name _____ PLZ, Ort _____

Bitte einsenden an: **Basler Appell gegen Gentechnologie, Murbacherstrasse 34, Postfach 27, 4013 Basel**

Gentechmethode muss deklariert werden

Bisher lässt sich durch die Analyse von Saatgut, Obst und Gemüse eindeutig feststellen, ob die Zucht mit Hilfe von Gentechnik erfolgte oder nicht. Neue Pflanzenzuchtverfahren machen nun den Nachweis teilweise unmöglich. Der Basler Appell gegen Gentechnologie fordert deshalb eine umfassende Deklarationspflicht.



Dem Broccoli ist es nicht anzusehen: Das meiste Schweizer Kohlgemüse wird offenbar mit Hilfe eines gentechniknahen Verfahrens produziert. Bild: www.fotolia.com

Seit Mitte der Achtzigerjahre greifen Pflanzenzuchtbetriebe auf gentechnische Methoden zurück. Kommerziell angebaute GV-Pflanzen wie etwa Roundup-Ready-Soja des Agrogiganten Monsanto enthalten artfremde Gene. Diese ermöglichen es der Pflanze, Herbizide zu tolerieren, an denen sie unter normalen Bedingungen zugrunde gehen würde. Gentechnisch veränderten Maispflanzen wiederum wurde ein Bakterien-Gen eingeschleust, das sie befähigt, ein Insektizid zu produzieren. Damit ist die Pflanze vor Frassfeinden geschützt.

Deklaration ist Vorschrift Solche Pflanzen sowie ihre Samen können mit Hilfe von labortechnischen Methoden eindeutig als gentechnisch verändert identifiziert werden. Sie unterliegen in der Schweiz der Gentechnikgesetzgebung und müssen sowohl vor der Freisetzung als auch vor der Markteinführung als Lebensmittel ein strenges Bewilligungsverfahren durchlaufen. Ausserdem ist eine Deklaration zwingend vorgeschrieben, so dass KonsumentInnen erkennen können, ob ein Produkt gentechnisch veränderte Pflanzenbestandteile enthält oder nicht.

Neudefinition gefragt Dies könnte sich allerdings bald ändern: Seit Kurzem werden zahlreiche neue Pflanzenzuchtverfahren beforscht, wo zwar gentechnische Methoden genutzt werden, die aber in der neuen Pflanze, in den Samen und in den Früchten nicht mehr nachweisbar sind. Nicht nur die Identifikation eines GVO wird auf diese Weise erschwert. Auch die Trennung zwischen gentechnischen Verfahren und Züchtungs-

Fortsetzung Seite 2 >



Standpunkt

Alles ist eine Frage der Definition: Weil GV-Saatgut streng kontrolliert wird, ist es für den Produzenten natürlich von Vorteil, wenn ein neues Herstellungsverfahren nicht in den Bereich der GVO fällt. So lassen sich höhere Zulassungskosten umgehen, ausserdem besteht keine Kennzeichnungspflicht. Nur wenige Schweizer KonsumentInnen sind bereit, Gentechn-Lebensmittel zu kaufen. Deshalb ist es clever, auf Methoden zu setzen, die von der Gentechnikgesetzgebung nicht erfasst werden und auf dem Markt Erfolg versprechen.

Rund 20 solcher neuer Züchtungsmethoden sind derzeit in der Erprobung. Die gewohnten Begriffe und Nachweismöglichkeiten genügen nicht, um die neuen Verfahren zu kontern. Auch die Gesetzgebung hinkt hinterher. Ein grosses Problem ist, wenn durch bereits bestehende Marktzulassungen wie bei der «Cytoplasmatischen männlichen Sterilität» laufende gesetzliche Anpassungsprozesse immer wieder hintertrieben werden.

Behörden wie das Bundesamt für Umwelt sind dazu aufgerufen, schleunigst griffige Kriterien zu erarbeiten. Diese müssen sicherstellen, dass KonsumentInnen und LandwirtInnen gentechnisch veränderte Organismen weiterhin boykottieren können. Ansonsten gerät die sogar von der Eidgenössischen Ethikkommission im Ausserhumanbereich einst hoch gehaltene garantierte Wahlfreiheit zur Farce.

**Pascale Steck,
Biologin und Geschäftsführerin
Basler Appell gegen Gentechnologie**

Risikostudie zu Gentech-Mais



Bei MON810 handelt es sich um die einzige GV-Maissorte, die in der EU kommerziell angebaut werden darf.

Bild: www.transgen.de

An der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) werden im Auftrag der EU in den kommenden Jahren die Auswirkungen von Monsanto's Gentechnik-Mais auf Ratten untersucht. Laut einer Pressemitteilung von Anfang September sei eines der vorrangigen Ziele, herauszufinden, inwieweit Langzeitfütterungsstudien geeignet sind, um die mögliche Toxizität von gentechnisch veränderten Pflanzen zu erkennen.

Bislang werden im EU-Zulassungsverfahren bei gentechnisch veränderten Pflanzen vor allem 90-Tages-Studien verlangt, die in der Regel von den Gentechnik-Konzernen selbst durchgeführt werden. Viele Toxikologen bezweifeln, dass eine Studie über 90 Tage ausreicht, um in Fütterungsstudien mit ganzen Pflanzen toxische Effekte zu beobachten, von einer möglichen krebserregenden Wirkung ganz zu schweigen.

Die meisten Import- und Anbauzulassungen für gentechnisch veränderte Pflanzen, die in der EU vergeben wurden, beruhen auf – teils freiwilligen – Studien über eine Zeitdauer von lediglich drei Monaten. Für die auf eine Dauer von zwei Jahren angelegten Untersuchungen der TiHo-Wissenschaftler stehen zwei Gentechnik-Pflanzen von Monsanto im Fokus: Der Herbizid-resistente Mais NK603 und der Mais MON810, der ein Insektengift produziert.



Auch die Bioverbände arbeiten erst an einer klaren Position zu CMS – das Minimum wäre eine Deklarationspflicht.

Bild: Bio Suisse

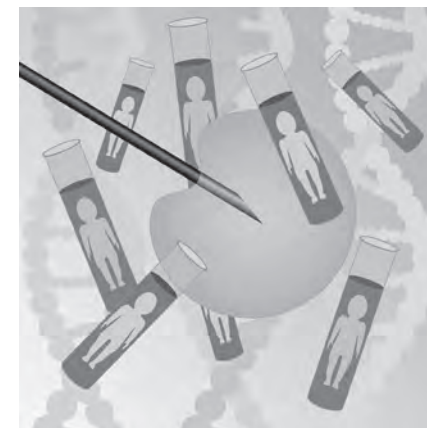
techniken, die nur als «gentechniknah» eingestuft werden, ist mit den althergebrachten Definitionen kaum mehr nachvollziehbar.

Die Genlex greift nicht Unter gentechniknah läuft auch die «Cytoplasmatische männliche Sterilität», kurz CMS genannt. Hier wird mittels Zellfusion beispielsweise ein Rettichgen ins Zellplasma einer Kohlpflanze eingeschleust. Damit wird erreicht, dass die männlichen Pollen inaktiv, die Pflanzen also nicht vermehrfähig sind. Saatgut-Firmen erzeugen so möglichst ertragreiche, einheitlich aussehende Gemüsesorten. Der Unterschied dieser Zuchtmethodik gegenüber GVO liegt darin, dass zum einen die Manipulation nicht wie gewohnt am Zellkern, sondern am Plasma vorgenommen wird. Zum anderen findet die CMS hin und wieder auch unter natürlichen Bedingungen spontan statt. Solche Verfahren, die auch natürlich vorkommen können, sind vom Gentechnik-Gesetz explizit ausgenommen.

Babybrei mit CMS Der «Kassensturz» bewies erst kürzlich mittels eigener Analysen, dass ein Grossteil des Kohlgemüses in Schweizer Ladenregalen mit Hilfe der CMS produziert wird. Auch Biogemüse ist davon nicht ausgenommen, Deklaration gibt es keine. Der «Kassensturz» griff auf, was vor mehr als einem Jahr bereits in Deutschland Schlagzeilen gemacht hatte: Dort hatte man CMS-Sorten in Bio-Babynahrung nachgewiesen. Der Demeter-Verband wie auch deutsche Bio-Verbände haben deshalb schon länger CMS-Hybridsorten für den Anbau untersagt. Das Problem indes liegt auf der Hand: Auf analytischem Weg kann entsprechendes Saatgut zwar nachgewiesen werden, aber eine Deklaration seitens der Saatgutanbieter ist freiwillig. Und CMS-freies Biosaatgut ist offenbar rar.

Gesetzgebung zu langsam Sowohl die EU als auch die Schweizer Behörden versuchen derzeit, den Status der neuen Technologien zu klären. VertreterInnen des ökologischen Landbaus haben sich ebenfalls zusammengetan und ein Grundlagenpapier erarbeitet. Darin sind Ziele und ethische Kriterien formuliert, die es ermöglichen, die neuen Züchtungsmethoden einzuordnen. Darüber hinaus ist es allerdings zwingend, dass alle KonsumentInnen Wahlfreiheit haben müssen, solange die Gesetzgebung nicht an die neuen Methoden angepasst ist und Schlupflöcher offen lässt. Der Basler Appell gegen Gentechnologie fordert deshalb eine umfassende Kennzeichnungspflicht auch für Saatgutproduzenten und -Anbieter, so dass für KonsumentInnen jederzeit nachvollziehbar ist, mit welchen Methoden gearbeitet wurde. Ihr Kaufverhalten wird dann klar signalisieren, welche Zuchttechniken in der Schweiz erwünscht sind und welche nicht.

Ständerat für schrankenlose PID



Einzig die Auswahl von Embryonen nach dem Geschlecht soll vorerst verboten bleiben. Bild: www.fotolia.com

Gleich zu Beginn der Herbstsession Anfang September debattierte der Ständerat erneut über mögliche Grenzen der Zulassung der Präimplantationsdiagnostik in der Schweiz. Im Frühjahr hatte sich die kleine Kammer erfreulicherweise noch hinter den Bundesratsentwurf gestellt: Die Embryoselektion sollte nur ausgewählten Paaren mit einer erblichen Belastung für eine schwere Erbkrankheit offen stehen. Bei der Differenzbereinigung hingegen knickte der Ständerat nun ein

und folgte den Vorgaben des Nationalrats, wonach die PID für alle Paare verfügbar sein soll, die eine künstliche Befruchtung in Anspruch nehmen.

Die PID wird nun also auch in der Schweiz vom Ausnahme- zum Regelfall. Der soziale Druck, Embryonen mit einer chromosomalen Abweichung nicht auszutragen, wird weiter steigen. Der Basler Appell gegen Gentechnologie hatte sich im Vorfeld der Debatte gemeinsam mit 18 befreundeten Organisationen vehement dafür eingesetzt, die PID in der Schweiz höchstens unter sehr restriktiven Bedingungen zuzulassen.

Offen ist nun nur noch die Frage, ob die Anzahl der im Rahmen einer IVF hergestellten Embryonen begrenzt werden soll oder ob man den Entscheid darüber den behandelnden Ärzten überlassen will. Zur Bereinigung dieser Differenz geht die Vorlage zurück an den Nationalrat. Wird das Geschäft in der kommenden Wintersession abgeschlossen, kommt der zugehörige Verfassungsartikel wohl in der ersten Hälfte 2015 vors Volk.

Mehr Spätabtreibungen durch Bluttests



Das Faltblatt zum Thema kann unter www.baslerappell.ch heruntergeladen oder auch in grösseren Mengen kostenlos im Sekretariat bestellt werden.

Bluttests, mit denen Chromosomenstörungen des Fötus wie etwa Trisomie 21 nachgewiesen werden sollen, sind seit rund zwei Jahren auf dem Markt. Wie die «Berner Zeitung» kürzlich berichtete, ziehen diese sogenannten risikolosen, nichtinvasiven Pränatal-Tests aber unerwünschte Folgen nach sich: Sie verzögern den Ablauf der gesamten vorgeburtlichen Diagnostik und führen zu Spätabtreibungen. Offenbar sind schwangere Frauen,

die zu solchen Tests greifen, nicht richtig informiert. Sie erhoffen sich durch die Tests eine umfassende genetische Untersuchung und lassen ausser Acht, dass nur wenige chromosomale Abweichungen diagnostiziert werden können – und auch diese nicht mit hundertprozentiger Sicherheit. Ein falsches Gefühl der Sicherheit oder auch ein falscher Befund kann dann dazu führen, dass nicht identifizierte Störungen erst nach der 12. Schwangerschaftswoche erkannt werden und zu Spätabtreibungen führen.

Nähere Informationen zu den erwähnten Bluttests liefert unser Faltblatt zum Thema und unsere Webseite www.gen-test.info. «Embryonen im Test» kann unter Tel. 061 692 01 01 bestellt oder auf www.baslerappell.ch heruntergeladen werden.

Dengue-Fieber trotz Gentech-Moskitos



Die Gentechnik ist kaum das richtige Mittel, um gefährliche Moskitos zu eliminieren. Dies zeigt sich aktuell im Kampf gegen Dengue.

Bild: www.fotolia.com

Im April 2014 hatte die brasilianische Gentechnik-Behörde (CTNBio) die Freisetzung von genmanipulierten Moskitos erlaubt. Die Gentechnik-Mücken der britischen Firma Oxitec sollen ihre Dengue-Fieber übertragenden natürlichen Kollegen dezimieren. Die männlichen Oxitec-Mücken sind so manipuliert, dass ihre Nachkommen schon im Larvenstadium sterben. In einem grossen Feldversuch in der Stadt Jacobina im brasilianischen Bundesstaat Bahia testete Oxitec die Gentechnik-Moskitos – ohne Erfolg. Zwar sank die Zahl der Mosquito-Eier um 92 Prozent. Doch die Fälle an Dengue-Fieber gingen bisher nicht zurück. Eine mögliche Erklärung: Die Gentechnik-Moskitos gehören der Art *Aedes aegypti* an und können nur deren Population reduzieren. Geht deren Bestand stark zurück, entsteht eine ökologische Nische, die durch *Aedes albopictus* besetzt wird, eine andere Mosquitoart, die ebenfalls Dengue-Fieber übertragen kann. Wissenschaftler warnen auch davor, dass das Fieber-Virus sich an den geänderten Überträger anpassen und dadurch noch gefährlicher werden könnte. Unbeeindruckt davon peilt Oxitec den nächsten Markt an: Indien.